



26. August 2020

Seite 1

Postanschrift: LBV NRW - 40192 Düsseldorf

Herrn  
Dr.-Ing. Jöran Beel  
[REDACTED]  
57072 Siegen

Aktenzeichen:  
**R 0070016004**  
Info  
bei Antwort bitte angeben

**Bearbeitung**  
[REDACTED]

**Service-Telefon**  
Telefon (0211) 6023-05  
Telefax (0211) 6023-432402  
[www.lbv.nrw.de/kontakt](http://www.lbv.nrw.de/kontakt)

## Ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach dem Landesbeamtenversorgungs-gesetz NRW

Sehr geehrter Herr Dr. Beel,

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:  
[www.lbv.nrw.de](http://www.lbv.nrw.de)

zu Ihrem Schreiben vom 26.08.2020 teile ich Ihnen Folgendes mit:

Bei der Erstellung einer Versorgungsauskunft handelt es sich um eine Serviceleistung meiner Behörde. Aus diesem Grunde kann kein rechtsverbindlicher Bescheid erlassen werden.

Öffnungszeiten für Besucher  
Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr  
Di u. Do 13:00 - 15:00 Uhr  
Telefonische Servicezeit  
Mo - Fr 7:00 - 16:00 Uhr

Der Zeitraum 01.03.2001 bis 20.01.2004 lag innerhalb Ihres Studiums und kann daher nicht als Erwerb besonderer Fachkenntnisse berücksichtigt werden. Gemäß § 82 Abs. 2 S. 4 LBeamtVG NRW kann erst die Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit **nach** erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Sie haben am [REDACTED] Ihre Diplomprüfung abgelegt. Somit lag der o. g. Zeitraum innerhalb Ihres Studiums.

----

Dienstgebäude und Lieferanschrift  
Johannstraße 35  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211/6023-01  
Telefax 0211/6023-1243  
[Poststelle@lbv.nrw.de](mailto:Poststelle@lbv.nrw.de)  
[www.lbv.nrw.de](http://www.lbv.nrw.de)

Nach § 82 Abs. 2 S. 4 LBeamtVG NRW kann bzw. soll die nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zum Professor verbrachte Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich waren, als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt werden.

Öffentliche Verkehrsmittel  
Straßenbahn: Linien 705, 707  
Haltestelle: Johannstr.  
Buslinie: 834  
Haltestelle: Johannstr.

Hinsichtlich der Bewertung der besonderen Fachkenntnisse hat das Finanz- bzw. das Wissenschaftsministerium in diversen Einzelerlassen klargestellt, dass die Ermessensentscheidung über die versorgungsrechtliche Berücksichtigung einer Vordienstzeit nach dieser Vorschrift eine differenzierte Bewertung der ausgeübten Tätigkeit nach ihrer Bedeutung für das spätere Amt des Pro-



fessors erfordert. Dabei ist als Grundvoraussetzung zunächst zu klären, ob in der Tätigkeit **besondere** Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Professorenamtes **förderlich** sind.

26. August 2020  
Seite 2

Die mit einer Berufstätigkeit vermittelten Berufserfahrungen sind allgemeine Fachkenntnisse und reichen hierfür nicht aus. Voraussetzung ist vielmehr der **Erwerb von beruflichen Spezialkenntnissen**. Deshalb kann bei Ausübung einer dem Berufsbild und der Ausbildung entsprechenden Tätigkeit nicht zwangsläufig vom Erwerb besonderer Fachkenntnisse ausgegangen werden.

In der Regel ist davon auszugehen, dass in den ersten Jahren nach Ausbildungsabschluss (Hochschulausbildung) zunächst allgemeine Fachkenntnisse und noch keine besonderen Spezialkenntnisse erworben werden. Diese sogenannten **Berufsanfängerzeiten** scheiden daher in Hinblick auf die Ruhegehaltfähigkeit aus.

Bei **hauptberuflichen Zeiten, die vor der Promotion liegen**, gilt zudem die gesetzliche Vermutung, sich überwiegend mit der eigenen Ausbildung (Dissertation) beschäftigt zu haben.

Auch die Kriterien, die für die Einstellung in das Professorenamt maßgeblich waren, sind nicht grundsätzlich in das Versorgungsrecht übertragbar. Die als Einstellungsvoraussetzung geforderte Tätigkeit erfüllt nicht zwangsläufig die Voraussetzung für eine Anrechnung nach § 82 Abs. 2 S. 4 LBeamtVG NRW. Hinweise ergeben sich oft aus den entsprechenden Arbeitszeugnissen.

Kriterien für besondere Fachkenntnisse können u. a. sein:

Leitungsfunktion, Prokura, Spezialisierung, Patente.

Kriterien, die gegen besondere Fachkenntnisse sprechen, sind u. a.: Berufsanfängerzeiten, Status der Beschäftigung (z. B. Assistent, Mitarbeiter), Stipendien, Verwalter einer wissenschaftlichen Assistentenstelle (dient der eigenen Aus- und Fortbildung).

Ihre im Zeitraum [REDACTED] ausgeübten Tätigkeiten als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Magdeburg sowie als Unternehmensgründer sind als Berufsanfängerzeiten vor der Promotion somit nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 82 Abs. 2 S. 4 LBeamtVG NRW anzuerkennen.

----

Stipendiatenzeiten sind nur dann als ruhegehaltfähige Dienstzeiten zu berücksichtigen, wenn eine nach abgeschlossenem Hochschulstudium und erfolgter Promotion durch ein **Stipendium der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)** geförderte Assistententätigkeit der hauptberuflichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Assistenten im Sinne des § 82 Abs. 2 S. 4 LBeamtVG NRW entsprach und sich die Höhe des Stipendiums an der Höhe des Gehalts eines wissenschaftlichen Assistenten orientierte.



Ihr Stipendium [REDACTED] wurde nicht von der DFG, sondern vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) gefördert und ist somit nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen.

26. August 2020  
Seite 3

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr LBV